



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 29. 28

15. Juli 1849.

Auf dieses Blatt kann fortwährend mit 30 fr. in ganz Bayern vierteljährig, abnommt werden. In Friedberg, in der Landauer'schen Buchdruckerei, in Aichach bei der Redaction dieses Blattes und bei allen Postämtern.

Bekanntmachung.

(Fleischsag für den Monat Juli 1849 betr.)

Der Fleischsag für den Monat Juli l. Js. für ein Pfund Mastochsen-Fleisch ist elf Kreuzer; geringeres Ochsen- und Rindfleisch ist mindestens um ein bis ein einhalb Kreuzer wohlfeiler zu verkaufen.

Rücksichtlich des Kalbfleisches bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Aichach den 18. Juli 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Gantfache des Philipp Müller betr.)

Nachdem nunmehr die Eröffnung des Universal-Konkurses wegen dem Bierbräuer Philipp Müller von hier rechtskräftig beschloffen ist, werden die Edikts-Tage in der Art ausgeschrieben, daß

- 1) Zur Anmeldung der Forderung und deren Liquidation Termin auf

Dienstag den 4. September l. Js.

- 2) Zur Abgabe der Einreden hingegen auf

Donnerstag den 4. Oktober l. Js.

- 3) Zur Abgabe der Schlussrecessen auf

Samstag den 3. November l. Js.

anberaumt wird, wobei sämtliche Kreditoren um so gewisser zu erscheinen haben, als sie sonst mit ihren Forderungen von der Gantmasse, resp. mit den Einreden und Schlußverhandlungen ausgeschlossen werden würden.

Der Verkauf sämtlicher Gantrealitäten, bezüglich deren näherer Beschreibung sich auf die gerichtliche Ausschreibung v. 30. Jänner l. Js. (Mugsburger Abendzeitung Nr. 42, neueste Nachrichten Nr. 39, Korrespondent von und für Deutschland Nr. 53, der konstitutionellen Zeitung Nr. 36) rückbezogen wird, wird auf

Montag den 3. September l. Js.

Vorm. von 10 — 12 Uhr

beschäftiget werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß dieser Verkaufstermin in Gantfachen der Erste sey, die Gantrealitäten mithin nur nach erreichtem Schätzungspreise hingeschlagen werden können

Schrobenhausen den 13. Juni 1849.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Steiger.

Bekanntmachung.

(Kaminkehrer-Ordnung betr.)

Die von der hohen königl. Regierung von Oberbayern unterm 4/ten Juli d. Js. für den Landgerichtsbezirk Nibach erlassene Kaminkehrer-Ordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der Magistrat der Stadt Nibach und die Gemeindevorsteher beauftragt, die Einreihung der Kamine in die angegebenen drei Klassen, unter Beziehung von Sachverständigen vorzunehmen, und darüber ein nach der Hausnummer geordnetes Verzeichniß zu fertigen, und in duplo vorzulegen.

Die Vorlage dieser Verzeichnisse wird **inner 3 Wochen** gewärtiget.

Kaminkehrer-Ordnung.

A. Zeit des Kehrens.

Da die Zeit des Kehrens von der Stärken oder mindern Benützung der Feuerstätten und von der Stärke des unterhaltenen Feuers abhängt; so stellt sich nachfolgende Klassifikation als angemessen dar:

- I. Klasse:** Kamine an Feuerungen, in welchem täglich und ununterbrochen starkes Feuer unterhalten wird, sind (auch wenn in dieselben noch ein Rohr eines Ofens einmündet) alle Monate, wenn in dieselben jedoch 2 oder mehrere Ofenrauchrohren einmünden, während des Winters alle 3 Wochen zu kehren.
- II. Klasse:** Kamine an Feuerungen, in welchen täglich und ununterbrochen gewöhnliches Feuer unterhalten wird (auch wenn dieselben den Rauch eines Ofens aufnehmen) sind alle $1\frac{1}{4}$ Monate, wenn sie aber den Rauch von zwei oder mehreren Ofen aufnehmen, im Winter alle Monate zu reinigen.
- III. Klasse:** Kamine an Feuerungen, in welchen täglich, jedoch nicht ununterbrochen, gewöhnliches Feuer unterhalten wird, auch wenn noch der Rauch eines Ofens in dieselben geleitet wird, sind im Sommer alle 3 Monate und im Winter alle 2 Monate zu kehren; wenn dieselben aber noch den Rauch von 2 oder mehrere Ofen aufnehmen, sind sie während des Winters alle $1\frac{1}{2}$ Monate zu reinigen.

Was von den Kaminen gilt, gilt auch von den in dieselben einmündenden Rauchrohren.

B. Kehrerlohn.

Der Lohn für das Kehren richtet sich theils nach der mindern oder stärkern Benützung der Feuerung und der Stärke des unterhaltenen Feuers, theils nach der Länge, resp. Höhe des Kamines. — In München ist derselbe auf 5 bis 10 fr. festgesetzt, wobei letzterer Preis für die durch 4 — 5 Stockwerke geführten Kamine gilt. Für den durch den Dachraum und über das Dach gehenden Theil der Kamine wird keine Vergütung geleistet, es sey denn, daß der Dachraum bewohnt wird.

Wenn nun auch im Landgerichtsbezirk Nibach nur wenige über 2 Stockwerk hohe Gebäude bestehen werden, so ist doch für das Minimum für einen Kamin, wie bisher 4 fr. festzusetzen, als Maximum aber dort 10 fr. für den Kamin beizubehalten, indem der Umstand, daß der Kaminfeger manchmal weit zu gehen hat, berücksichtigt werden muß. Es entsprechen sodann folgende Löhne den Leistungen der Kaminfeger:

A. Bei einstöckigen Gebäuden.

- 1) für einen Kamin III. Klasse 4 fr. 2) für einen solchen mit 2 oder mehreren Rauchrohren (im Winter) 5 fr. 3) für einen Kamin II. Klasse 5 fr. 4) für einen solchen mit 2 oder mehr Röhren (im Winter) 6 fr. 5) für einen Kamin I. Klasse 7 fr. 6) für einen solchen mit 2 oder mehr Röhren (im Winter) 8 fr.

B. Bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden.

- 1) Für einen Kamin III. Klasse 6 fr. 2) Für einen solchen mit 2 oder mehr Röhren (im Winter) 7 fr. 3) Für einen Kamin II. Klasse 7 fr. 4) Für einen solchen mit 2 oder mehr Röhren (im Winter) 8 fr. 5) Für einen Kamin I. Klasse 9 fr. 6) Für einen solchen mit 2 oder mehr Röhren (im Winter) 10 fr.

Die Reinigung der kurzen Rauchrohren ist nicht besonders zu vergüten; dagegen die Reinigung über 3' langer Röhren billiger Weise mit 3 fr. per Rohr zu bezahlen.

Was ferner die Reinigung der Sparherde, Kesselröfen u. u. anbelangt, so ist für dieselben keine Taxe festzusetzen, sondern den Hauseigenthümern zu

überlassen, sich mit dem Kaminsfeger oder Hafner über die zu entrichtende Gebühr zu verständigen.

Michach den 9. Juli 1849.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

München im Juli 1849. In dem Einlaufe der Kammer der Abgeordneten des jüngst aufgelösten Landtages befinden sich abermals zahlreiche Vorstellungen von Gemeinden und Individuen, welche die Staatsforstwirtschaft in Beziehung auf Walddreht-Verhältnisse und Forstprodukten-Abgaben, namentlich an Waldstreu, sehr wesentlich berühren. Obgleich durch die eingetretene Auflösung des Landtages die beabsichtigten Kammerverhandlungen über diese Eingaben nicht mehr stattfinden können; so hat doch die Staatsregierung, wie wir unterrichtet sind, Veranlassung genommen, dieselben in wiederholte reifliche Erwägung zu ziehen und für die wichtigeren Fälle, wie in Ober- und Mittelfranken, und selbst in Oberbayern, die Bildung gemischter Commissionen bereits verfügt; für die Oberpfalz wurde durch die am 23. v. Mts. beschlossene Abordnung eines Ministerial-Commissärs an dem Sitz der Kreisregierung, nach Regensburg, die Einleitung einer befriedigenden Lösung angebahnt, und bei Bamberg und Nürnberg durch vorläufige specielle Verfügungen vorliegende Beschwerden möglichst beseitigt. Die Staatsregierung hat zu keiner Zeit die hohe Wichtigkeit der forstwirtschaftlichen Frage aus dem Auge verloren, bei welcher das Volk im Allgemeinen wegen des unbezweifelten Einflusses der Wälder auf das örtliche Klima und die Fruchtbarkeit, der Erzeugung unentbehrlicher Rohstoffe und wegen der budgetmäßigen Bedeutung der Staatswalderträge, ebenso theilhaftig erscheint als das Sonderinteresse einzelner Gegenden, Gemeinden und Individuen.

Nicht zu verkennen ist es, daß die Ansprüche an die Staatswälder durch den Einfluß der Ereignisse neuester Zeit eine Steigerung erlangt haben, welche legislative Fürsorgen sehr wünschenswerth erscheinen lassen und wir glauben versichern zu dürfen, daß in diesem Sinne eine Vorlage an die Kammern des nächsten Landtages beabsichtigt werde. —

Wir hoffen, daß auf diesen Wege die Wider-

sprüche zwischen Waldproduktion und Bedarfsanforderungen zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden.

Auch einem andern Gegenstand, welcher von mehreren Seiten angeregt wurde, nemlich den Beschwerden wegen zu hoch scheinender Tarerhebungen bei Kaufbrieten, Inventuren &c. wird sichere Abhilfe bei der in Aussicht stehenden neuen Regulirung der Taxnormen &c. werden: doch diese Regulirung hängt mit der neuen Gerichtsorganisation und Gesetzgebung innig zusammen und wird getrennt vor dieser nicht wohl vorgenommen werden können, allein ebenso nothwendig eintreten müssen und sobin eintreten, wenn, wie in nächster Zeit geschehen wird, die eben erwähnte Organisation der Gerichte erfolgt.

München. Die Wahlen zu dem bevorstehenden Landtage sind unerwartet schnell angeordnet worden. Gebt Gott, daß dieser Landtag zum gewünschten Ziele führe, um daß endlich einmal wieder der schwergedrückte Geschäftsverkehr neues Leben erhalte. — Der Fürst Wallerstein tritt nun nicht mehr in die Reichskammer ein, sondern beabsichtigt als Candidat für die Abgeordnetenkammer bei dem bevorstehenden Landtag aufzutreten. — Die Generalpostverwaltung hat eine Verfügung erlassen, wonach von nun an jeder Absender von Fahrpoststücken, Briefen &c. bis zum Maximalbetrag von 50 fl. entnehmen kann. — Nach der großen Niederlage der deutschen Truppen bei Friedericia hat General Bonin zur raschen Hülfe unsere bayerischen Truppen herbeigerufen.

Auszug aus den Trauungs-, Tauf- und Sterb- Registern der Pfarrei Merching

für den Monat Juni, 1849.

1. Getraut wurden: Niemand.
2. Geboren wurden: Am 10. Juni, Benno, d. B. Joseph Drexl, Weber in Steinach. Am 14. Juno, d. B. Joseph Häberle, Schneider in Steinach.
3. Gestorben sind: Am 6. Juni, Joh. Bapt. Hillenbrand, Bauerskind, 4 Wochen alt, an Fraisen. — Am 26. Juni, Benno Drexl, Weberkind, 14 Tage alt, an Fraisen.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 14. Juli 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.		fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
Waizen	188	185	3	13	5	12	47	12	24	2361	46	—	13	—	—	—	—
Korn	106	106	—	6	14	6	—	5	45	636	22	—	3	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	101	86	15	5	21	5	10	4	50	445	9	—	7	—	—	—	—
Summa	395	377	18							3416	17						

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	1	1 1/2	Semmelmehl	4	2	
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	6	2	3	Schönmehl	3	2	
Rindfleisch	9	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	5	—	2	Nachmehl	2	2	
Schweinefleisch	13	—	1	Kreuzer	Röggel	—	10	1	—	Roggenmehl	2	—	
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1	Halbbagen	Laib	1	7	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3	
Schafffleisch	8	—	1	Bagen	Laib	2	14	2	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Viertel.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3 ¹ / ₂	Feines Mundmehl . . .	—	50
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel . .	—	5	3	Semmelmehl . . .	—	38
Rindfleisch	9	—	1	Zweifkreuzer	Röggel . .	—	15	2	Geringeres Mehl . . .	—	30
Schweinefleisch	14	—	1	Vierkreuzer	Röggel . .	—	31	—	Nachmehl . . .	—	20
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1	Bagen	Laib . . .	2	—	—	Bachmehl . . .	—	16
Schafffleisch	—	—	1	Achtkreuzer	Laib . .	4	—	—			

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e .						Gattung.	G e w i c h t .			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	
Semmelmehl . .	2	32	—	38	—	10 ¹ / ₂	1 Kreuzer Semmel .	—	6	—	
Geringeres-Mehl .	2	—	—	30	—	8 ¹ / ₂	1 Zweikreuzer Roggl .	—	15	2	
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	31	—	
Bachmehl . . .	1	—	—	15	—	4 ³ / ₄	1 Bagen Laib . . .	2	1	—	
							1 Achtkreuzer Laib . .	4	2	—	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 14. Juli. Augsburg 13. Juli, Schrobenhausen 12. Juli, Rain 7. Juli, Friedberg 12. Juli.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	13	15	12	48	12	19	6	58	6	40	6	22
Augsburg	—	—	—	13	56	13	34	13	14	6	46	6	31	6	19
Schrobenhausen	—	—	—	13	27	12	58	12	26	6	6	—	5	55	—
Rain	—	—	—	13	—	12	24	11	48	6	12	5	40	5	28
Friedberg	4	35	4	24	13	13	14	12	41	12	8	6	25	6	9

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.

Nichach = Friedberger Wochenblatt

Nr. 28.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Michach

Donnerstag den 21. Juni 1849.

Untersuchung wider den ledigen Tagelöhnersohn Johann Huber von Pallhausen. kgl. Landg. Freising wegen Verbrechens d. r. Urkundenverfälschung betr.

Johann Huber von Pallhausen hatte zu der am 15. Febr. l. Js. in Regensburg vorgenommenen Ziehung die Nummern 6. 11. 13. bei dem Lotto-Collecteur, Ferdinand Bullinger in Freising gesetzt. Bei dieser Ziehung kam unter andern auch die Nummer 13 zum Vorschein. Es möchte ihm ärgerlich sein, ungeachtet des Errathens einer Nummer nichts zu erhalten, da er nur Amben und Ternen mit 4 fr. besetzt hatte. Da kam er auf den Gedanken, statt der Nummer 11 die Nummer 63 auf den Einlagerschein fälschlich zu setzen, die erstgenannte Nummer mit dem Finger herauswurzelnd. Er zeigte den Zettel nun einem gewissen Andreas Krimmer von Zurmhausen, ersuchte ihn mit ihm in das Lotto-Comtoir zu gehen, und ihm den Gewinnst zu 4 fl. 30 fr. erheben zu helfen, für seine Mühe 12 fr. Trinkgeld zusichern. Dieser, angeblich von der Fälschung nichts wissend, ging mit ihm; er führte in aber nicht zu Bullinger, sondern zu dem andern Lotto-Collecteur, der sie aber mit dem Bemerken fortjagt, daß die Nummern nicht bei ihm gesetzt worden seyen. Nun gieng zum Collecteur Bullinger, dessen Sohn eben im Comtoir anwesend war, aber ohne, daß es nur nothwendig war, in der Liste nachzusehen, auf den ersten Blick die äußerst plumpe Fälschung bemerkt. Huber nahm sogleich Reißaus, während sein

Begleiter blieb. Jener wurde jedoch von dem Sohn des Lotto-Collecteurs Bullinger festgenommen und eingeliefert, am 20. Februar l. Js. Derselbe wegen Urkundenfälschung prozessirt, hatte in der Untersuchung die Fälschung zugestanden; heute aber gab er an, daß ein Wendsmacher aus der Oberpfalz zu ihm gekommen, daß er diesem den Zettel mit dem Bemerken vorgezeigt, daß er eine Nummer errathen, und daß ihm dieser den Rath ertheilt habe, aus 11 die Nummer 63 zu machen, worauf der Ambo fix und fertig sey; er habe dann die Num. 11 herausgewurzelst, und der andere den er nicht kenne 63 dafür geschrieben.

Huber von der That überwiesen, da, wenn er auch die Nummer 63 nicht selbst geschrieben hätte, er doch nach eigenem Geständnisse eines Theils eine Nummer auf dem Lotteriezettel selbst abgeändert, andern Theils aber auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch gemacht hatte. Viel eiglicher war die Sache in objektiver Beziehung, ob nämlich durch diese Abänderung das Verbrechen des ausgezeichneten Betruges zweiten Grades — worauf 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus steht, begangen war oder nicht? Und dieß hängt davon ab, ob ein Lotterie-Zettel als eine Urkunde im gesetzlichen Sinne zu betrachten sey oder nicht? — Der Gerichtshof nahm an, daß ein solcher Zettel als Privaturkunde zu betrachten und der vorliegende Fall unter Art. 266 Thl. I. des Strafges. B. zu subsumiren sei, obwohl der Lotto-Collecteur selbst angab, daß mittels Verfälschung eines solchen Zettels ein Betrug nicht gespielt d. h. Niemand in Schaden gebracht werden kann, weil ein Gewinnst erst nach Vergleichung des Zettels mit der Original-

Liste — und wenn dieser mit jener übereinstimmt, ausbezahlt werden darf, diese Vergleichung auch jedem Collecteur zur Pflicht gemacht ist.

Der Gerichtshof stützte seine Entscheidung vorzüglich darauf, daß ein solcher Zettel als Beweismittel dienen könne, indem dadurch die Eingehung des Spielvertrages documentirt worden, ein solcher Zettel wenn ein Gewinn darauf falle, als eine obligation au porteur zu betrachten sey und ohne Präsentation desselben der Gewinn gar nicht ausbezahlt werde.

Möge diese Entscheidung den Fälschern von Lotzzetteln, wenn solche auch nicht in betrügerischer Absicht geschieht, zur Warnung dienen. Der Angeklagte, der übrigens nach gerichtsarztlichen Gutachten zu dreiviertheilen ein Simpel ist, und die Strafbarkeit seiner Handlung wenigstens nicht vollständig einsah, wurde des ihm zur Last gelegten Verbrechens jedoch nur bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erkannt, und mit Rücksicht auf seinen guten Leumund, Geständniß u. s. w. zu 45tägiger doppelt geschärfter Gefängnißstrafe verurtheilt. Wäre er vollkommen zurechnungsfähig gewesen, hätten ihn mindestens 4 Jahre Arbeitshausstrafe treffen müssen.

Freitag den 22. Juni 1849.

Untersuchung wider Anton Hackner, Colonist von Mendelsfeld, königl. Ldg. Neuburg, und dessen 33jährige Ehefrau Eva Hackner, wegen Diebstahls-Begünstigung.

In der Nacht vom 2. auf 3. März 1 Js. wurde dem Gutsbesitzer Hrn. Franz von Koch zu Neuland ein kupferner Kessel mittelst gewaltsamen Einbruchs in das mit dem Wohnhause nicht in Verbindung stehende, auch nicht in einem geschlossenen Hofraum befindliche unbewohnte Brennhaus entwendet. Das Gewicht dieses Kessels, der zum Brennen hergerichtet war, also gewaltsam aus der Mauer herausgerissen werden mußte, betrug 277 Z. resp. incl. daran befindlichen Messings zu 10 Z. — 287 Z. Der Beschädigte schätzte den Kessel auf 240 fl., die Sachkundigen aber schlugen das Pfund Kupfer auf 30 fr., das Pfund Messing auf 24 fr. an, so daß also der Werth des Kessels immerhin auf 140 — 150 fl. sich belaufen konnte. Zur Verübung dieses Diebstahls waren mindestens 3 — 4 Personen erforderlich. Der Kessel wurde am Saum eines Waldes unweit Neuland zerschlagen, wahrscheinlich um bequemer und sicherer fortgeschafft werden zu können. — In Ansehung der Urheberschaft

dieses Diebstahls ergaben sich genügende Verdachtsgründe nicht, wohl aber wegen Begünstigung dieses Verbrechens von Seite der beiden Angeklagten soviel, daß sie deshalb in die öffentliche Sitzung verwiesen werden konnten. Im Verlaufe der öffentlichen Verhandlungen stellte sich nun gegen sie im Wesentlichen Folgendes heraus:

1) Die Angeschuldigten stehen in sehr schlechten Rufe, befanden sich beide schon im Arbeits-, resp. Eva Hackner schon in einer Zwangsarbeitsanstalt, und zwar wegen Diebstahls;

2) dieselben besaßen nur ein ganz kleines Anwesen, auf 1045 fl. gewerthet, worauf allein über 500 fl. Hypoth.-Schulden lasten, dabei haben sie 6 kleine Kinder, und mögen nichts arbeiten;

3) wenige Tage nach der That war ein alter Mann, etwas später ein junger Bursche, dann Eva Hackner zum Kupferschmied Eisenhard in Geisensfeld gekommen, und hatte Kupfer zum Kaufe angeboten ein Muster hievon präsentirend; man wurde auch Handels einig, und zwar war für das Z. Kupfer ein Kaufspreis von 24 fr. zugesichert und ausgemacht, daß das Kaufsubjekt am nächstfolgenden Montag übergeben werden sollte; an diesem Tage wurde jedoch dasselbe nicht überbracht;

4) acht Tage später fuhr nun Anton Hackner nach Geisensfeld, wohin Eva Hackner vorausgeeilt war, und der Schmiedin eröffnete, daß nun das Kupfer komme, kaum aber als dieses abgeleert war, trat ein Gendarm ein, worüber Eva Hackner sehr erschrocken und eiligst fort wollte, indem sie zugleich den Schlüssel zur Truhe dem Schmid eingehändigte.

5) als man dem heimkehrenden Fuhrwerke des Hackner nacheilte, ließ er dieses im Etiche und dessen Ehefrau wollte dasselbe nicht einmal als das ihrige und resp. als das ihres Mannes anerkennen, man ließ vielmehr dieses Fuhrwerk im Etiche.

Anton Hackner sagte aus, daß er um Getreid zu kaufen damals nach Geisensfeld gefahren sey, daß ihm da ein junger Mensch begegnet, der ihn ersucht, die Truhe aufzuladen und sie ihm zum Kupferschmied nach Geisensfeld hinzuführen; wo er Knecht sey, dieser Bursche, den er nicht gekannt, sey dann je näher er Geisensfeld gekommen, immer weiter zurückgeblieben, und endlich ganz aus seinen Augen verschwunden,

was ihm verdächtig vorgekommen sey. (Wie hatte wohl der Unbekannte, eine Last von 187 $\mathcal{R}$. an diesen Platz gebracht!?)

Eva Hackner will an dem fraglichen Tage gar nicht zum Kupferschmied in Geisensfeld gekommen seyn, obwohl sie attrappirt worden war, will überhaupt nichts davon gewußt haben, daß ihr Mann an diesem Tage auch nach Geisensfeld gefahren sey, wohin sie selbst nur aus dem Grunde gegangen sein will, um ein Paar Schweinchen zu kaufen; man hatte jedoch bei ihr nur 1 $\mathcal{fl}$. an Geld gefunden, was zum Ankaufe von 2 Schweinen offenbar nicht zureichte; um diesen Einwurf zu beseitigen, gab sie an, daß sie in ihrem Unterrocke auch noch 2 Kronenthaler gehabt, daß sie aber bis auf den Unterrock nicht visitirt worden sey.

Der Beschädigte erkannte mit Bestimmtheit das fragl. Kupfer als Bestandtheile seines entwendeten Kessels an, weil namentlich der Wechsel ganz genau in die entsprechende Oeffnung des Kessels paßte.

Nach dem Gesagten konnte man sich für überzeugt halten, daß die Hackner'schen Eheleute mindestens gewußt haben, daß das von ihnen verkaufte Kupfer entwendetes Gut war, wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit anzunehmen war, daß sie bei dem Diebstahl als Urheber mitgewirkt haben, obwohl dieses sehr wahrscheinlich. Der Gerichtshof behandelte daher beide als Begünstiger, und verurtheilte jedes derselben zu 6 Monaten in einer Zwangsarbeitsanstalt zu erstehenden Gefängniß, und ordnete Rückgabe des zu Gerichtshanden gekommenen Kupfers und Messings 187 $\mathcal{R}$. an den Beschädigten an.

Montag den 25. Juni 1849.

Untersuchung wider den 34jährigen ledigen Bauernsohn Georg Bauer von Sünzenhausen, fgl. Landgerichts Dachau, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Der 23jährige Gütlerssohn Ludwig Ascherl von Waldmünchen, nun in Hirschbach dienend, erhielt am 30. April 1848 Abends im Wirthshause zu Sünzenhausen in Raufhändel wahrscheinlich mit einem Messer zwei Verletzungen, namentlich einer Stichwunde in das Genick, worauf er alsbald zusammensank, und nach dem gerichtsarztlichen Gutachten 10 Tage lang gänzlich und 29 Tage theilweise arbeitsunfähig war. Da bei Feststellung des Iatbestandes nur die Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit in Betracht zu zie-

hen war, so lag nur das Vergehen einer Körperverletzung vor.

Angeschuldiget dieser That ist der Maierbauersohn Georg Bauer von Sünzenhausen, nach den Zeugnisaussagen in der Voruntersuchung stand fest, daß Ascherl auf den Schlag, den er von ihm in's Genick erhalten, sogleich zusammengefallen und daß Blut herabgelaufen sey. Auf den Grund dieser Aussagen ward Bauers Prozeß in die öffentliche Sitzung verwiesen, in dieser aber hielten diese Zeugen nicht. Stand; sie änderten ihre Aussagen wesentlich, indem sie sagten, daß sie zwar gesehen haben, daß Bauer den Ascherl auf den Rücken geschlagen, daß derselbe aber erst $\frac{1}{2}$ Viertel Stunde nach dem Schlage umgesunken, daß sie eine Blutung nicht wahrgenommen, auch ein Messer bei Bauer nicht bemerkt haben, und daß gleichzeitig mit Bauer auch viele andere Bursche auf Ascherl eingehauen haben. Bauer selbst läugnet die That, und will bei dem fraglichen Handel nur mit den Armen abgewehrt haben.

Hiernach lag keine feste Ueberzeugung vor, daß die fraglichen Wunden von Bauer herrührten, er mußte daher vom Vergehen der Körperverletzung freigesprochen werden, wurde aber, da er erwiesenermaßen an der Rauferei sich theilnimmt, resp. zugeschlagen, zu 6 Tagen Polizeiarrest verurtheilt.

Wegen innern und auffern Ausbaues des fgl. Kreis- und Stadtgerichts-Gebäudes in Nischach werden die öffentlichen Sitzungen vom 10. Juli an, auf 14 Tage sistirt werden.

¶ Verschiedenes.

Von dem großherzogl. badischen Stadttamt Karlsruhe wird die Beraurung der großherzogl. Staatscasse angeschrieben, deren Betrag sich auf die Summe von 165,948 $\mathcal{fl}$. in baarem Gelde ziffert. Die der Beraurung angeschuldigten Individuen sind der Anwalt Heunisch aus Freiburg und der Rechtspraktikant Florian Mördes von Mannheim. Beide sind dermalen in der Schweiz.

Die Franzosen glauben fest daran, daß der Monat Dezember, welcher in der Geschichte der Vo-

Napartes eine so große Rolle spielt, in diesem Jahre um eine Begebenheit reicher würde, da sie den Neffen des großen Kaisers, der jetzt als Präsident der Republik figurirt, im Geiste schon als Kaiser der Franzosen erblicken und die Czarentochter als dessen Gemahlin bezeichnen. Wir wollen nicht über die Glaubhaftigkeit dieser Sage uns die Köpfe zerbrechen, aber es bleibt gewiß merkwürdig, welche Thatfachen der Monat Dezember für benannte Familie seit einer Reihe von Jahren aufzuweisen hat, wie nachstehend zu ersehen ist:

Am 19. Dezember 1793: Einnahme von Toulon, wo der Name Bonaparte zum erstenmale mit Glanz auftritt, am 26. Dez. 1799: Ernennung Bonapartes zum ersten Consul, am 24. Dez. 1800 entgeht Bonaparte durch ein Wunder dem Attentate der Höllemaschine, am 2. Dez. 1804: setzt Napoleon die Kaiserkrone auf, am 2. Dez. 1885: eringt er den großen Sieg bei Austerlitz, am 16. Dez. 1809: läßt er sich von Josephinen scheiden, im Dez. 1812 geht seine Armee in den Eissteppen Rußlands zu Grunde, im Dez. 1813 stürzt seine Macht zusammen und 27 Jahre später am 15. Dez. 1840 kehrt seine Leiche von St. Helena nach Paris zurück, wo am 20. Dez. 1848 sein Neffe Präsident der Republik wird.

Welche Achtung die von der deutschen Centralgewalt ausgerüstete Dampf-Flotille. Seitens der Engländer genießt, möge nachstehendes Proöchen beweisen: Als im Monat Juni das dänische Blokadegeschwader von der jungfräulichen deutschen Flotte angegriffen wurde, und mit wahrhaft ritterlichem Muthe gegen selbe kämpfte, wodurch die Dänen mit Verlust weichen mußten, traf es sich daß eine deutsche Corvette in ihrem Verfolgen der dänischen Schiffe zu weit in die Gewässer der Insel Helgoland fuhr, was den englischen Gouverneur veranlaßte durch einen Kanonenschuß diese Gebietsverletzung in gehöriger Beachtung zu bringen. Nicht genug dieser Zurechtweisung erließ die englische Regierung bald darauf an den hamburgischen Senat ein energisches Schreiben des Inhalts, daß ein Schiff mit schwarzrothgelber Flagge sich erdreistet habe, ein dänisches Schiff bis in die Gewässer des Helgoland feindlich zu verfolgen, welche Flußgebietverletzung in nochmaliger Folge eine gehörige Zurechtweisung erfahren würde, weshalb der hohe Senat die Weisung erhalte seinen Befehlshaber

hierüber in Kenntniß zu setzen. Von Seite Hamburgs wurde erwiedert, daß die an sie ergangene Weisung auf einem Irrthum beruhe, indem benanntes Schiff unter dem Befehle der deutschen Centralgewalt stehe, deren Sitz in Frankfurt ist, somit diese Weisung dortbin zu richten wäre. Diesem Schreiben Hamburgs folgte eine acht englische Antwort, welche mit kurzen Worten bedeutete, daß England keine deutsche Centralgewalt kenne, und deshalb gegen jedes Schiff unter genannter Flagge als Piratenschiff (Seeräuberschiff) handeln werde.

Von dem großherzoglichen badischen Amtsrevisorat Neckargemünd ergeht eine Erbvorladung an Johann und Jakob Scheerer, beide geboren zu Worms, Verberesöhne die eine Erbschaft von nicht weniger als 450.000 fl. erheben sollen, wovon aber einer dieser Glückskinder im Jahr 1831 in Algier sich soll bei der Fremdenlegion haben einreihen lassen, und der andere, welcher schon 1750 geboren wurde, seit seinem Jünglingsalter verschwunden sey. Die ehelichen Nachkommen sollen sich also melden.

Gemeinnütziges.

Bewährtes Mittel für Kühe, welche an der Milch nachlassen. Wenn bei den an der Milch nachlassenden Kühen kein krankhafter Zustand zu entdecken, der Grund davon auch nicht in der Fütterungsweise zu finden ist, so ist das nachfolgende Mittel gewiß eines der bewährtesten. Goldfarbener Epießglanzschwefel 2 Quentchen, Fenchelsaamenpulver Dillpulver und Wachholderbeeren von jedem 6 Loth. Hieron gibt man täglich viermal einen Eßlöffel voll mit dem Futter, und man wird gewiß jedesmal seinen Zweck dadurch erreichen.

Rahm lange Zeit aufzubewahren.

Da man den Rahm meistens da braucht, wo auch Zucker zur Anwendung kommt, so kann man sich für solche Fälle des Zuckers als Erhaltungsmittel des Rahms und zwar auf folgende Weise bedienen. Man löse über einem mäßigen Feuer 12 Loth weißen Zucker in dem möglichst kleinsten Quantität Wasser auf, so daß ein dickflüssiger Zuckersirup entsteht. Man fügt mau sogleich 12 Loth süßen Rahm hinzu und rührt das Ganze im heißen Zustande innigst zusammen. Hat sich die Mischung allmählig abgekühlt, so füllt man sie auf eine Flasche, welche sorgfältig verkorkt werden muß. An einem kühlen Orte und der Luft nicht ausgesetzt, hält sich der so zubereitete Rahm mehrere Wochen, ja Monate lang völlig süß und brauchbar.